

Beförderungserlaubnis

Zuständige Erlaubnisbehörde

Firma Reichert GmbH
LKW-Transporte
Herrn Martin Reichert
Lichtenberger Str. 36
74076 Heilbronn

Stadt Heilbronn
Planungs- und Baurechtsamt
Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz
Frankfurter Str. 73
74072 Heilbronn

Aktenzeichen
63U/Gm-31.14

Beförderernummer
H07400234 4

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 13.09.2013 wird Ihnen gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Beförderungserlaubnisverordnung eine Beförderungserlaubnis erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Beförderungserlaubnis berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet zu sammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Beförderungserlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt

- eine Kopie der Beförderungserlaubnis und des Antrags,

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Sammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Erlaubnis wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

SIEHE ANLAGE

Hinweise

Beim Sammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenverpflichtungen zu beachten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf diejenigen Regelungen, die dazu verpflichten, bestimmte Dokumente (zum Beispiel Entsorgungsnachweise, Nachweiserklärung oder Begleitscheine) mitzuführen und auf Verlangen einer Kontrollperson vorzulegen. Das mit dem Sammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§4 BefErIV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig (siehe Anlage).

Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort
Heilbronn

Datum
19.09.2013

Unterschrift/Stempel der Erlaubnisbehörde

Stadt Heilbronn
Planungs- und Baurechtsamt
Umwelt- und Arbeitsschutz
Frankfurter Str. 73
74072 Heilbronn

A. Feldmann

Anlage zur Beförderungserlaubnis der Stadt Heilbronn

Antragsteller: Reichert GmbH, LKW-Transporte, Lichtenberger Str. 36, 74076 Heilbronn

Erlaubnisbescheid vom 19.09.2013, Beförderernummer H 07400234 4
AZ: 63.U/Gm-31.14

I. Nebenbestimmungen

1. Die Beförderungserlaubnis wird unbefristet erteilt.
2. Die Beförderungserlaubnis wird für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erteilt.
3. Die Beförderungserlaubnis wird für sämtliche Abfallarten nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) erteilt.
4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
5. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Sie kann, insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- Nichteinhalten der beantragten Einschränkungen sowie Auflagen dieser Erlaubnis oder des
- Entsorgungs-/ Verwertungsnachweises,
- bei sonstigen Verstößen gegen diese Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen widerrufen werden.

Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Hinweise

- 1) Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Sammlungs- und Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkenntnis besitzen. Die Fachkenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:
 - a) Sach- und fachgerechte Sammlung und Beförderung von Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern;

- b) Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung;
- c) Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen;
- d) Vorschriften des Abfallrechts und des für die Sammlungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts;
- e) Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht;
- f) Vorschriften zur betrieblichen Haftung.

Diese Fachkenntnisse sind von den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre, durch entsprechende Lehrgänge aufzufrischen.

Die Teilnahmebescheinigungen der verantwortlichen Personen an den Fortbildungslehrgängen sind regelmäßig unaufgefordert der Stadt Heilbronn, untere Abfallrechtsbehörde, vorzulegen.

- 2) Das sonstige Personal sowie für den Antragssteller tätige Verrichtungsgehilfen müssen die für die jeweils wahrgenommene Sammlungs- und Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans. Auch das sonstige Personal muss durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen. Den Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals und der Verrichtungsgehilfen hat der Betriebsinhaber zu ermitteln.
- 3) Fahrzeuge, mit denen Abfälle zur Beseitigung auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen mit zwei rechteckigen und rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.
- 4) Dieser Erlaubnisbescheid gilt unbeschadet landesspezifischer Regelungen. Auf die Sonderabfallverordnung (SAbfVO) in der gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.
- 5) Beim Sammeln und Befördern der Abfälle sind die Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie die Benutzungsordnungen und Einzugsgebiete der jeweiligen Stadt- und Landkreise zu beachten und einzuhalten. Abfälle, die der Entsorgungspflicht der Stadt- und Landkreise unterliegen, dürfen nur zu derjenigen Deponie des Stadt- und Landkreises gebracht werden, in deren Einzugsbereich sie angefallen sind. Sämtliche der öffentlichen Abfuhr unterliegenden Abfälle dürfen nur gesammelt werden, wenn dem jeweiligen Abfallerzeuger eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt worden ist.
- 6) Bei grenzüberschreitenden Verbringungen sind die Vorschriften des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) vom 30.09.1994 (BGBl. S. 2771) zu beachten

und einzuhalten.

- 7) Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, ist zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich. Auf die evtl. Genehmigungspflicht einer Zwischenlagerung wird hingewiesen.

II. Gebühren

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 248,- Euro festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 4 in Verbindung mit Ziffer 12.3 der Satzung der Stadt Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung) vom 21.12.2006, in Kraft getreten am 08.01.2007, zuletzt geändert am 25.07.2012.

Die Gebühr wird gemäß § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Die Gebühr ist unter dem Buchungszeichen 5.2242.000595.0 auf das Girokonto Nr. 859 der Stadt Heilbronn bei der Kreissparkasse Heilbronn, BLZ 620 500 00, zu überweisen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Heilbronn in Heilbronn erheben.